

# **Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.**

## **Satzung**

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V."  
Er hat seinen Sitz in Zweibrücken.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Pfälzischen Verband für Soziale Rechtspflege e.V. (mit seinem Sitz in Zweibrücken). Anderen Verbänden und sonstigen Einrichtungen kann er beitreten, wenn dies dem Vereinszweck dient.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert mit dem Schwerpunkt im Bereich des Landgerichts Zweibrücken, Praxis und Reform der sozialen Strafrechtspflege, insbesondere Verbesserungen bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen. Dabei will er helfen, die Grundsätze einer rechtsstaatlichen, sozialen Strafrechtspflege und einer humanen, freien Straffälligenhilfe zu verwirklichen und dazu beitragen, Verhältnisse zu schaffen, in denen die Entstehung von Kriminalität vermindert, die Folgen von Kriminalität ausgeglichen, Schadenswiedergutmachung geleistet und ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer gefunden wird. In diesem Sinne wird Kriminalitätsprophylaxe betrieben und Opferschutz und Opferhilfe geleistet. Die Arbeit des Vereins ist auch darauf ausgerichtet, in der Bevölkerung Verständnis für die Aufgaben einer sozialen Strafrechtspflege zu wecken und zu stärken.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Maßnahmen zur Stärkung des Persönlichkeits- und sozialen Wertbewußtseins straffällig Gewordener mit dem Ziel ihrer Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung;
  - Hilfen zur Festigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung und zur Überwindung von Schwierigkeiten im Lebensalltag;
  - Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung;
  - Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur erzieherischen, arbeits- und sozialpädagogischen, kulturellen und materiellen Förderung;
  - Beteiligung an Initiativen zur Verbrechensverhütung und zum Täter - Opfer - Ausgleich;
  - Vermittlung von Hilfen durch Behörden und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, wobei der Grundsatz der Wahlmöglichkeit nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zu beachten ist;
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein unterstützt und fördert die staatliche Bewährungs— und Gerichtshilfe sowie den Justizvollzug in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, insbesondere bei Diversion, Betreuungsweisungen, betreuten Arbeitsaufträgen, sozialen Trainingskursen, Täter — Opfer — Ausgleich, Vermeidung von Untersuchungshaft und Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen.
- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks können eigene Einrichtungen errichtet und Einrichtungen anderer Träger unterstützt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Der Verein kann Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Mittel konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen können im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden.

### § 3 Haushaltsführung Vermögensverwaltung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der Rechnungslegung des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer.
- (3) Das Nähere wird in einer Geschäfts- und Finanzordnung bestimmt.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten ist zulässig. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Entschädigung erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem/der Antragsteller/in die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung abschließend befindet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch den Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung
  - durch Austritt, der bis zum 30. September zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muß,
  - durch Ausschluß, über den der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe entscheidet. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Ausschlussgründe können beispielsweise sein - Verstoß gegen den Vereinszweck oder das Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.3. des Folgejahres

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Prüfungsorgane und

- des/der Geschäftsführers/in;
- die Entlastung des Vorstandes (§ 3 Abs. 2);
  - die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen (§ 8 Abs. 4, § 9);
  - die Entscheidung über Einsprüche (§ 4 Abs. 2);
  - die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen;
  - die Genehmigung und Änderung der Satzung (§ 7);
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 13);
  - die Bestätigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 7 und 8);
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/5tel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

#### § 7 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und wenn der Einladung der Änderungsentwurf beigefügt wurde. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Pfälzischen Verbandes für Soziale Rechtspflege e.V.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks (§2) darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierzu ist die Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei bis vier Beisitzern/innen.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes in Satz 1 erwähnte Vorstandsmitglied hat die Einzelvertretungsbefugnis, von der der/die stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter/innen können nicht Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der/Die Vorsitzende wird von der

- Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Das beauftragte Vorstandsmitglied hat im Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.
  - (6) Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes hat dieser unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis dahin führt er die Geschäfte weiter.
  - (7) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Satzung und gibt dem Verein eine Geschäftsordnung. Er bestimmt über die Errichtung und Aufhebung von Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 4.
  - (8) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführer(n/innen) - auch Vorstandsmitgliedern - übertragen.
  - (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) anberaumt und einberufen.
  - (10) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in, Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
  - (11) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - (12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefaßt werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
  - (13) Der Vorstand zieht zu seinen Sitzungen den/die Geschäftsführer/in(nen), andere Vereinsmitglieder sowie sonstige sachverständige Personen, insbesondere Beschäftigte des Vereins, beratend hinzu, wenn die Tagesordnung dies erfordert. Vor einer Entscheidung nach Abs. 7 Satz 2 sind in jedem Fall die in den betroffenen Einrichtungen ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Personen zu hören.

### § 9 Beirat

Der Vorstand soll für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat bilden, der aus 5 – 10 Vertretern solcher Institutionen und Ämter besteht, in deren Interesse der Verein (auch) tätig ist.

Der Beirat begleitet und fördert die Vereinsarbeit.

Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende, der/die den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberuft. Der/Die Vorsitzende informiert den Beirat über alle wichtigen Vorkommnisse, Entwicklungen und Pläne sowie über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, das Protokoll durch den/die jeweilige(n) Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

### § 11 Beschäftigte des Vereins

Die Grundsätze der Beschäftigtenverhältnisse werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

### § 12 Geschäftsführer/in

- (1) Sind gemäß § 8 Abs. 8 ein/e oder mehrere Geschäftsführer/in(nen) bestellt, so besorgt/besorgen dieser/diese die laufenden Geschäfte des Vereins
- (2) Der/die Geschäftsführer/in(nen) unterrichten den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Zuständigkeit des/der Geschäftsführer(s)/in(nen), insbesondere die Abgrenzung der laufenden Geschäfte vom Aufgabenbereich des Vorstandes, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

### § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Pfälzischen Verband für Soziale Rechtspflege e.V. mit der Maßgabe, es im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (3) Falls der Pfälzische Verband für Soziale Rechtspflege e.V. nicht mehr existiert, geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an seine noch existierenden Regionalvereine/ Mitgliedsvereine über mit der Maßgabe, es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Für den Fall, dass sowohl der Verband als auch alle seine ehemaligen Regionalvereine/Mitgliedsvereine liquidiert sind, soll das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband unter gleicher Maßgabe anheim fallen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 23.11.2000 durch die Mitgliederversammlung errichtet und in Kraft gesetzt.